Thüringer Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4152
14.08.2026

K l e i n e A n f r a g e

der Abgeordneten Cotta und Mühlmann (AfD)

und

A n t w o r t

der Thüringer Staatskanzlei

Anwendung einer (Muster-)Dienstanweisung zur Nutzung generativer Künstlicher Intelligenz in der Staatskanzlei

Das Ministerium für Digitales und Infrastruktur stellt den Landesverwaltungen eine „(Muster-)Dienstanweisung für Aufgaben und Tätigkeiten im Rahmen der Außenkommunikation der Thüringer Landesverwaltung unter Einsatz von generativer Künstlicher Intelligenz“ bereit.

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die **Kleine Anfrage 8/2731** vom 15. Juni 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. August 2026 beantwortet:

1. Seit wann stellt das Ministerium für Digitales und Infrastruktur die „(Muster-)Dienstanweisung Generative Künstlicher Intelligenz (KI)“ bereit und seit wann ist sie der Staatskanzlei bekannt?

 Antwort:
 Die Muster-Dienstanweisung wurde vom Ministerium für Digitales und Infrastruktur (TMDI) im Zusammenhang mit der Kabinettvorlage für die Kabinettssitzung am 12. August 2025 bereitgestellt und steht seitdem den Ressorts als freiwilliges ressortübergreifendes Orientierungs- und Steuerungsinstrument zur Verfügung.

2. In welchen Ressorts, Behörden und Einrichtungen des Landes wurde die Dienstanweisung bereits eingeführt, angewendet, angepasst oder als Grundlage eigener Regelungen genutzt?

 Antwort:

Ressort	Stand der Dienstanweisung
Finanzministerium	Bislang weder eingeführt, angewendet noch angepasst oder als Grundlage eigener Regelungen genutzt; dies gilt auch für den nachgeordneten Bereich.
Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung	Im Ministerium besteht eine Dienstanweisung zum Einsatz von KI. Das Landesverwaltungsamt hat auf Grundlage der Muster-Dienstanweisung eine eigene Dienstanweisung erstellt; bei der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule befindet sich eine solche in Erstellung.
Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum	Wesentliche Inhalte der Muster-Dienstanweisung wurden in die Richtlinie zur internen Testphase mit generativer KI übernommen.
Staatskanzlei (TSK)	Eine eigene Dienstanweisung auf Grundlage der Muster-Dienstanweisung wurde mit inhaltlichen Anpassungen erstellt und mit der Personalvertretung abgestimmt.

Druck: Thüringer Landtag, 31. August 2026

Ressort	Stand der Dienstanweisung
Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz	Eine Dienstanweisung-KI wurde noch nicht erlassen und befindet sich im Erstellungsprozess.
Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz	Die Muster-Dienstanweisung wurde als Grundlage einer eigenen Regelung übernommen; diese wird derzeit mit den Personalvertretungen abgestimmt.
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie	Eine eigene Dienstanweisung zum Einsatz frei verfügbarer generativer KI ist am 15. Juni 2026 in Kraft getreten.
TMDI	Die Dienstanweisung wird derzeit vor dem Hintergrund der ab dem 2. August 2026 geltenden Transparenzpflichten nach Artikel 50 der Verordnung über Künstliche Intelligenz der Europäischen Union (EU-KI-Verordnung) überarbeitet.
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	Der Umgang mit KI-Werkzeugen wird fortlaufend geprüft; eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung hausinterner Leitlinien wurde eingerichtet.

3. Welche Fassung der Dienstanweisung gilt seit welchem Zeitpunkt in der Staatskanzlei und wo ist diese Fassung veröffentlicht beziehungsweise aus welchem Grund nicht veröffentlicht?

 Antwort:
 Die „Dienstanweisung zur Nutzung von ChatGPT in der TSK“ trat am 24. Mai 2024 in Kraft. Diese trat mit Inkrafttreten der „Dienstanweisung zur Nutzung von Systemen der generativen Künstlichen Intelligenz in der TSK“ am 14. April 2026 außer Kraft.

 Die Dienstanweisungen sind für die Dauer ihrer Geltung im Intranet der Staatskanzlei veröffentlicht.

4. Welche verbindlichen oder unverbindlichen Regelungen zum Einsatz generativer KI in der Außenkommunikation gelten für die Staatskanzlei?

 Antwort:
 In der Staatskanzlei gelten für die Beschäftigten die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben der EU-KI-Verordnung sowie des Verwaltungsverfahrensgesetzes, der Datenschutz-Grundverordnung und der einschlägigen Fachgesetze in Verbindung mit den Regelungen der in der Antwort zu Frage 3 aufgeführten Dienstanweisung.

5. Welche Formulierungen oder Hinweise sind nach den geltenden Regelungen zu verwenden, wenn ein Text unter Verwendung generativer KI erstellt oder in relevanten Anteilen übernommen wurde?

 Antwort:
 Soweit nach den jeweiligen ressortspezifischen Regelungen eine Kennzeichnung vorgesehen ist, soll bei im dienstlichen Kontext unter Verwendung generativer KI erstellten und übernommenen Texten ein Transparenzhinweis wie „Unter Verwendung von … (Bezeichnung des KI-Systems) erstellt.“ oder eine inhaltsgleiche Formulierung verwendet werden.

 Unabhängig von den derzeitigen ressortinternen Vorgaben sind ab dem 2. August 2026 die Transparenzpflichten nach Artikel 50 der EU-KI-Verordnung zu beachten, die insbesondere bei Deepfakes sowie bestimmten veröffentlichten KI-generierten oder manipulierten Texten von öffentlichem Interesse greifen können. Eine Kennzeichnung ist dabei nicht erforderlich, wenn eine menschliche Überprüfung oder redaktionelle Kontrolle erfolgt ist und eine natürliche oder juristische Person die redaktionelle Verantwortung für die Veröffentlichung übernimmt.

6. Nach welchen Kriterien bestimmt die Landesregierung, wann ein KI-generierter oder KI-gestützter Text in „relevanten Anteilen“ genutzt wurde (bitte mit Angabe der einzelnen Kriterien, ihrer jeweiligen Relevanz und, falls einschlägig, des prozentualen oder sonstigen quantitativen Rahmens)?

 Antwort:
 Die Bewertung der Relevanz bestimmt sich im Einzelfall nach verschiedenen Kriterien. Maßgeblich ist jedoch, ob im Einzelfall KI-gestützte Inhalte vor einer Nutzung inhaltlich durch sachkundige Personen geprüft und im Rahmen der vorgesehenen Freigabe- oder Redaktionsverfahren verantwortet werden.

7. Welche Stelle entscheidet in der Staatskanzlei darüber, ob ein Hinweis auf die Verwendung generativer KI anzubringen ist?

 Antwort:
 Die Entscheidung, ob ein Verweis auf die Verwendung generativer KI anzubringen ist, erfolgt im Einzelfall durch die jeweilige Nutzerin oder den jeweiligen Nutzer.

8. Bei welchen seit Amtsantritt des Ministerpräsidenten veröffentlichten Reden, Grußworten, Gastbeiträgen, Pressemitteilungen, Social-Media-Beiträgen oder sonstigen Texten der Staatskanzlei wurde ein Hinweis auf die Verwendung generativer KI angebracht (bitte Gliederung nach Titel des gekennzeichneten Textes und dem Inhalt des jeweiligen Hinweises)?

 Antwort:
 Seit Amtsantritt des Ministerpräsidenten wurden bei dessen veröffentlichten Reden, Grußworten, Gastbeiträgen, Pressemitteilungen, Social-Media-Beiträgen oder sonstigen Textbeiträgen keine Hinweise auf eine Verwendung generativer Künstlicher Intelligenz angebracht. Wurden in Publikationen, auf thueringen.de oder in Social-Media-Beiträgen der Staatskanzlei KI-generierte Bilder verwendet, wurden diese gekennzeichnet; eine systematische Erfassung der konkreten Fälle erfolgt jedoch nicht.

9. Bei welchen seit Amtsantritt des Ministerpräsidenten veröffentlichten Reden, Grußworten, Gastbeiträgen, Pressemitteilungen, Social-Media-Beiträgen oder sonstigen Texten der Staatskanzlei wurde generative KI genutzt, ohne dass ein entsprechender Hinweis angebracht wurde (bitte Gliederung nach Titel des jeweiligen Textes, Veröffentlichungsdatum, Art der KI-Nutzung und Grund der unterbliebenen Kennzeichnung)?

 Antwort:
 Eine systematische Erfassung des Einsatzes generativer Künstlicher Intelligenz bei veröffentlichten Textbeiträgen der Staatskanzlei wird nicht geführt. Daher kann keine belastbare Einzelaufstellung nach Titel, Veröffentlichungsdatum, Art der KI-Nutzung und Grund einer unterbliebenen Kennzeichnung vorgelegt werden. Ebenso sind keine verlässlichen prozentualen Angaben möglich.

10. Aus welchen Gründen wurde bei den in Frage 9 erfassten Veröffentlichungen kein Hinweis auf die Verwendung generativer KI angebracht?

 Antwort:
 Soweit generative Künstliche Intelligenz lediglich als Hilfsmittel bei der Erstellung von Textbeiträgen eingesetzt wurde, bestand bei einer menschlichen inhaltlichen Prüfung und redaktionellen Verantwortung keine Kennzeichnungspflicht. Dies entspricht der geltenden Dienstanweisung zur Nutzung von Systemen generativer Künstlicher Intelligenz in der Staatskanzlei sowie den Vorgaben der EU-KI-Verordnung.

11. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu der öffentlich wiedergegebenen Aussage, eine generelle Kennzeichnungspflicht für Texte, die unter Nutzung von KI-Systemen erstellt oder unterstützt wurden, bestehe nicht, im Verhältnis zu den Vorgaben der Dienstanweisung des Ministeriums für Digitales und Infrastruktur?

 Antwort:
 Soweit auf die „(Muster-)Dienstanweisung für Aufgaben und Tätigkeiten im Rahmen der Außenkommunikation der Thüringer Landesverwaltung unter Einsatz von generativer Künstlicher Intelligenz“ des TMDI Bezug genommen wird, wird auf den spezifischen Charakter als Empfehlung für die Gestaltung von Dienstanweisungen oder Dienstvereinbarungen hingewiesen.

Die Musterdienstanweisung entfaltet keine unmittelbare Bindungswirkung für die einzelnen Ressorts und damit auch nicht für die TSK. Jedes Ressort ist befugt, in seinem eigenen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich interne Vorgaben selbstständig zu regeln (Ressortprinzip, § 1 Abs. 1 Satz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen).

Eine allgemeine Pflicht zur Kennzeichnung jedes unter Einsatz generativer KI erstellten oder unterstützten Textes ergibt sich auch nicht aus Artikel 50 der EU-KI-Verordnung, dessen einschlägige Transparenzpflichten ab dem 2. August 2026 gelten.

12. Welche Kontrollmechanismen bestehen, um die Beachtung der Dienstanweisung oder entsprechender eigener Regelungen in der Staatskanzlei sicherzustellen?

Antwort:
Die Beachtung von Dienstanweisungen und sonstigen bindenden Regelungen zur Dienstausübung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatskanzlei wird durch die konsequente Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht sichergestellt, welche bei Bedarf zum Beispiel durch Kontrollen durch die Innenrevision unterstützt werden kann.

13. Welche einzelnen konkreten Anpassungen der Dienstanweisung des Ministeriums für Digitales und Infrastruktur oder deren Anwendung in der Staatskanzlei werden aufgrund der aktuellen öffentlichen Berichterstattung geprüft oder vorbereitet?

Antwort:
Eine Anpassung der Dienstanweisung in der Staatskanzlei ist aktuell nicht erforderlich.

Das TMDI prüft die Muster-Dienstanweisung derzeit im Hinblick auf die ab dem 2. August 2026 geltenden Transparenzpflichten des Artikels 50 der EU-KI-Verordnung. In die Überarbeitung werden insbesondere die am 20. Juli 2026 veröffentlichten Leitlinien der Europäischen Kommission zu den Transparenzpflichten für Anbieter und Betreiber bestimmter KI-Systeme sowie der Code of Practice on Transparency of AI-Generated Content einbezogen.

Gruhner
Minister